

Zusammenarbeitsvereinbarung
betreffend
Organisation wissenschaftlicher Beratung
der Bundesverwaltung in Krisenfällen

Zwischen

dem **Schweizerischen Bundesrat**
vertreten durch die Bundeskanzlei (*nachfolgend BK*) und
dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (*nachfolgend SBF*)

und

swissuniversities (Verein),
Effingerstrasse 15, 3008 Bern
vertreten durch Dr. Luciana Vaccaro,

dem **ETH-Rat** (dezentrale Verwaltungseinheit des Bundes),
Haldeliweg 15, 8092 Zürich
vertreten durch Prof. Michael O. Hengartner,

dem **Schweizerischen Nationalfonds** (privatrechtliche Stiftung),
Wildhainweg 3, 3001 Bern
vertreten durch Prof. Laura Bernardi,

Innosuisse (öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes),
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
vertreten durch André Kudelski,

dem **Akademienverbund a+** (Verein),
Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3008 Bern
vertreten durch Prof. Marcel Tanner sowie

dem **Schweizerischen Wissenschaftsrat** (ausserparlamentarische Kommission)
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
vertreten durch Prof. Sabine Süssstrunk.

(*nachfolgend BFI-Institutionen*)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der BK, dem SBFI und den BFI-Institutionen mit dem Ziel:

- der Bezeichnung einer ständigen Kontaktstelle der BFI-Institutionen für die wissenschaftliche Beratung der Bundesverwaltung in Krisenfällen (nachfolgend: Kontaktstelle Wissenschaft) und
- der Besetzung von wissenschaftlichen Beratungsgremien in Krisenfällen.

2. Bezeichnung der Kontaktstelle Wissenschaft

- 2.1. Als Ansprechpartnerin für die Bundesverwaltung in Sachen wissenschaftliche Beratung im Krisenfall dient swissuniversities.
- 2.2. swissuniversities bezeichnet eine ständige Kontaktstelle Wissenschaft und stellt deren Erreichbarkeit sicher. Sie gibt der BK die Kontaktdaten der Kontaktstelle Wissenschaft bekannt und meldet der BK allfällige Änderungen unverzüglich.

3. Einsetzung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums

- 3.1. Die Kontaktstelle Wissenschaft stellt auf Anfrage der BK einen Vorschlag für ein wissenschaftliches Beratungsgremium gemäss den Kriterien in den Ziffern 5 und 6 zusammen und unterbreitet ihn der BK. Die Kontaktstelle Wissenschaft sorgt dabei für den Einbezug und die Koordination mit den BFI-Institutionen.
- 3.2. Die BK prüft in Zusammenarbeit mit dem SBFI und dem federführenden Departement, ob die Anforderungen in Bezug auf die fachliche Angemessenheit und Interdisziplinarität des wissenschaftlichen Beratungsgremiums gemäss Ziffer 5 sowie die Anforderungen an die Mitglieder gemäss Ziffer 6 mit den nominierten Personen erfüllt sind.
 - 3.2.1. Sind die Anforderungen erfüllt, bestätigt die BK die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums gegenüber der Kontaktstelle Wissenschaft.
 - 3.2.2. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, bittet die BK die Kontaktstelle Wissenschaft ihr, in Zusammenarbeit mit den BFI-Institutionen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten (Vgl. Ziff. 3.1).
- 3.3. Das wissenschaftliche Beratungsgremium wird auf Beschluss des Bundesrates mit einer Einsetzungsverfügung (Vgl. Ziff. 4) eingesetzt.

4. **Einsetzungsverfügung**

In der Einsetzungsverfügung werden insbesondere folgende Punkte festgelegt:

- a. Organisation des wissenschaftlichen Beratungsgremiums;
- b. Angliederung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums an die Krisenorganisation der Bundesverwaltung;
- c. Produkte des wissenschaftlichen Beratungsgremiums;
- d. Kommunikation des wissenschaftlichen Beratungsgremiums mit der Öffentlichkeit;
- e. Finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums;
- f. Vertraulichkeit und Informationsschutz.

5. **Anforderungen an die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums**

Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums richtet sich nach den fachlichen Anforderungen der Krise. In Zusammenarbeit mit dem SBFJ und dem federführenden Departement legt die BK entsprechende Grundsätze für die fachlichen Anforderungen an das wissenschaftliche Beratungsgremium fest. Dabei ist auf eine breite Auswahl an Fachrichtungen zu achten (Interdisziplinarität). Die fachlichen Anforderungen und die darauf basierende Zusammensetzung des Beratungsgremiums können von der BK in Absprache mit dem federführenden Departement und dem SBFJ an die sich ändernden Gegebenheiten der Krise angepasst werden.

6. **Anforderungen an die einzelnen Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungsgremiums**

Die Kriterien für die Auswahl und Ernennung von Mitgliedern eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums sind:

- Sie verfügen über ausgewiesene wissenschaftliche Kompetenz in einem für die Krisenbewältigung relevanten Fachgebiet.
- Sie gehören der schweizerischen Hochschul- und Forschungslandschaft an oder/und sind ausgewiesene Expertinnen und Experten mit Praxisbezug.
- Sie sind frei von Interessenskonflikten.
- Sie erklären sich mit dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Nationalen wissenschaftlichen Beratungsnetzwerks vom 8. Dezember 2023 einverstanden.

7. **Mutationen nach der Einsetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums**

Die BFI-Institutionen können in Absprache mit der BK auch nach der Einsetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums neue Mitglieder für das wissenschaftliche Beratungsgremium vorschlagen. Diese Mitglieder werden ebenfalls durch die BK bestätigt. Die BFI-Institutionen können der BK Mitglieder zum Austritt aus dem wissenschaftlichen Beratungsgremium vorschlagen. Diese Austritte werden ebenfalls durch die BK bestätigt.

8. Vergütung

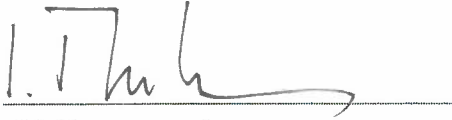
- 8.1. Für die Kontaktstelle Wissenschaft sowie die Arbeiten bis zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums ist keine Abgeltung durch den Bund vorgesehen.
- 8.2. Im Falle einer Einsetzung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums kann in der Einsetzungsverfügung (Vgl. Ziff. 4, Bst. e) eine Entschädigung für die Mitarbeit im Beratungsgremium festgelegt werden.
- 8.3. Die Einzelheiten dazu werden in der Einsetzungsverfügung festgelegt (Vgl. Ziff. 4, Bst. e). Insbesondere wird auch ein Kostendach vereinbart.

9. Gültigkeit, Unterschrift, Laufzeit und Änderungen

- 9.1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Parteien in Kraft. Die Unterzeichnung der Vereinbarung kann mittels elektronischer Signatur erfolgen.
- 9.2. Die Vertragsparteien können die Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2028, kündigen. Die Vereinbarung bleibt nach der Kündigung durch eine BFI-Institution in Kraft, solange mindestens eine BFI-Institution Vertragspartei bleibt. Die Kündigung der Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und ist an alle Vertragsparteien zu richten.
- 9.3. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Einstimmigkeit der Vertragsparteien und erfolgen schriftlich.

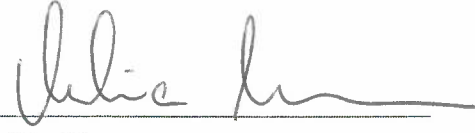
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Bern, 8. Dezember 2023



Walter Thurnherr
Bundeskanzler

Bern, 8. Dezember 2023



Martina Hirayama
Staatssekretärin SBF

Die BFI-Institutionen:

Bern, 8. Dezember 2023



Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin swissuniversities

Bern, 8. Dezember 2023



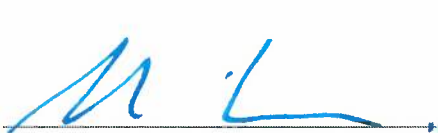
Prof. Michael O. Hengartner
Präsident ETH-Rat

Bern, 8. Dezember 2023



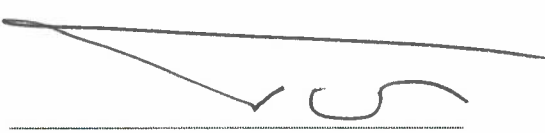
Prof. Laura Bernardi
Vize-Präsidentin
Schweizerischer Nationalfonds

Bern, 8. Dezember 2023



André Kudelski
Präsident Innosuisse

Bern, 8. Dezember 2023



Prof. Marcel Tanner
Präsident
Akademienverbund a+

Bern, 8. Dezember 2023



Prof. Sabine Süsstrunk
Präsidentin Schweizerischer
Wissenschaftsrat